

Allgemeine Bedingungen für den Geschäftsbereich Forderungsmanagement

Stand: 01.09.2016

Tesch mediafinanz GmbH, Weiße Breite 5, D-49084 Osnabrück

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

(1) Die Leistungen der Tesch mediafinanz GmbH (im Folgenden Tesch mediafinanz genannt), die den Geschäftsbereich Forderungsmanagement betreffen, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftliche einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Für einzelne Geschäftszweige, z.B. gerichtliches Mahnverfahren, Bonitätsauskünfte, Adressermittlung, Rufnummernermittlung, Wirtschafts- und sonstige Datenermittlungen können ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen gelten. Diese Geschäftsbedingungen können in ihrer jeweils geltenden Form im Mandanten-Online-System der Tesch mediafinanz eingesehen werden. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

(2) Abweichende Vereinbarungen, die zwischen Tesch mediafinanz und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

(3) Das Angebot der Leistungen der Tesch mediafinanz richtet sich ausschließlich an Gewerbetreibende sowie Freiberufler, wie z.B. Ärzte, Apotheker und Steuerberater.

§ 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Tesch mediafinanz wird den Auftraggeber auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Einführung von zusätzlichen Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ein solcher Hinweis erfolgt durch deutlich sichtbare Bekanntmachung im Mandanten-Online-System.

(2) Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihr nicht binnen sechs Wochen schriftlich widerspricht. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist. Tesch mediafinanz wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Tesch mediafinanz wird den Auftraggeber bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen hinweisen

§ 3 Leistungen der Tesch mediafinanz

(1) Tesch mediafinanz stellt dem Auftraggeber einen passwortgeschützten Online-Zugang (Account) zur Verfügung, über den der Auftraggeber Forderungen an Tesch mediafinanz zum vollständigen oder teilweisen Inkasso geben und die bereits übergebenen Forderungen verwalten kann.

(2) Tesch mediafinanz ist befugt, die übergebenen Forderungen in verschiedenen Mahnstufen schriftlich (per Post, Telefax, SMS und E-Mail) sowie telefonisch anzumahnen. Tesch mediafinanz beachtet beim Forderungseinzug die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie die entsprechenden Ausführungsverordnungen.

(3) Stundungsvereinbarungen, nach der die Forderungssumme in bis zu 12 monatlichen Raten abzuzahlen ist, sind zulässig. Zu Vergleichen ist Tesch mediafinanz nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

(4) Überzahlungen des Schuldners werden nicht an den Auftraggeber weitergegeben, sondern von Tesch mediafinanz auf Anfrage des Schuldners an diesen zurückgezahlt.

(5) Tesch mediafinanz ist berechtigt, die Annahme eines Inkassoauftrages abzulehnen oder die Bearbeitung einzustellen, wenn ein weiteres Vorgehen aussichtslos oder unzumutbar erscheint.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber übergibt die im Inkassoverfahren einzuziehenden Forderungen in der jeweils vereinbarten Form (z.B. über das Mandanten-Online-System der Tesch mediafinanz oder über eine der angebotenen Schnittstellen). Die offenen Beträge sind dabei in Euro anzugeben. Sofern dies nicht erfolgt, ist Tesch mediafinanz berechtigt, die angegebene Währung nach dem aktuellen Tageskurs in Euro umzurechnen. Für die ordnungsgemäße Übermittlung der Schuldnerdaten liegt die Verantwortung beim Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur folgende Forderungen zu übergeben:

- Die Forderung muss tatsächlich bestehen und fällig sein.
- Es darf sich nicht um eine reine Schadensersatzforderung (z.B. Aufwendungsersatz, Mahnkosten) oder Vertragsstrafen handeln.
- Die Forderung muss bereits durch den Auftraggeber mindestens einmal verzugsbegründend angemahnt worden sein.
- Die Forderung darf bei Übergabe nicht verjährt sein.
- Die Forderung darf noch nicht durch ein anderes Inkassounternehmen oder durch eine Anwaltskanzlei angemahnt worden sein.
- Die Forderung darf nicht bereits an Tesch mediafinanz übergeben worden sein.
- Die Forderung darf durch den Schuldner nicht ernstlich bestritten worden sein.

Forderungen aus Rückabwicklung von Rechtsgeschäften und titulierten Forderungen können nach Absprache an Tesch mediafinanz übergeben werden.

(3) Änderungen der Firmenbezeichnung und der Unternehmensanschrift müssen, da es sich um forderungsrelevante Daten handelt, der Tesch mediafinanz umgehend mitgeteilt werden.

(4) Der Auftraggeber darf die Forderung nach Übergabe an Tesch mediafinanz nicht selbst weiterverfolgen, insbesondere keine Zahlungsvereinbarung treffen, keinen Vergleich schließen oder einen Verzicht erklären. Sofern der Auftraggeber Zahlungen des Schuldners auf eine an Tesch mediafinanz übergebene Forderung bei sich verzeichnet, hat der Auftraggeber Tesch mediafinanz unverzüglich zu informieren.

(5) Soweit die übermittelten Forderungen nicht den genannten Kriterien entsprechen, berechnet Tesch mediafinanz eine Aufwandspauschale von 3 Euro je Forderung vom Auftraggeber. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Forderung in einem Zeitraum von vier oder mehr Werktagen vor Übergabe an Tesch mediafinanz nachweislich an den Auftraggeber gezahlt wurde. Die Aufwandspauschale kann Tesch mediafinanz bei der monatlichen Auszahlung etwaiger für den Auftraggeber eingezogener Gelder in Abzug bringen oder gesondert in Rechnung stellen.

(6) Bei Vorkassegeschäften hat der Warenversand bis spätestens zum 14. Tag nach der Abrechnung, mit der die Forderung vollständig beglichen wurde, zu erfolgen. Andernfalls kann Tesch mediafinanz dem Schuldner die geleistete Zahlung zurückerstatten. In dem Fall hat der Auftraggeber die Inkassokosten zu tragen. Tesch mediafinanz ist berechtigt, den Betrag von den von Tesch mediafinanz eingezogenen Beträgen einzubehalten.

(7) Der Auftraggeber willigt im Falle der Übergabe der Forderung an einen Vertragsanwalt der Tesch mediafinanz ein, dass die über das Online-System abrufbaren und mit der Forderung im Zusammenhang stehenden Daten an den Vertragsanwalt weitergeleitet werden.

(8) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Übermittlung von Schuldnerdaten die gesetzlichen Regelungen zur Schweigepflicht zu beachten. Diese betrifft u.a. Ärzte, Apotheker und Steuerberater.

§ 5 Vollmacht

Alle Zahlungen der Schuldner erfolgen zunächst auf ein Konto der Tesch mediafinanz bzw. bei Einschaltung eines Vertragsanwalts auf dessen Konto. Für die Entgegennahme der Gelder erteilt der Auftraggeber Tesch mediafinanz bzw. dem Vertragsanwalt eine Vollmacht sowie im Bedarfsfall Einzelvollmachten auf Anfrage.

§ 6 Vergütung

(1) Tesch mediafinanz verlangt vom Auftraggeber eine Vergütung. Diese wird als Verzugsschaden des Auftraggebers bzw. aufgrund anderer bürgerlich-rechtlicher Normen oder vertraglicher Vereinbarungen neben den Haupt- und Nebenforderungen im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Schuldner geltend gemacht. Die Höhe dieses Verzugsschadens bemisst sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis der Tesch mediafinanz. Für die Vereinbarungen von Ratenzahlungen, deren Überwachung und Abwicklung und/oder für mündliche Verhandlungen, ist Tesch mediafinanz zudem berechtigt, eine Einigungsgebühr analog dem Rechtsanwaltsgesetz zu erheben. Tesch mediafinanz mahnt beim Schuldner die vom Auftraggeber bei Auftragserteilung bezifferte Forderung sowie den Verzugsschaden des Auftraggebers (Inkassokosten) an (im Folgenden „Gesamtforderung“).

(2) Besonderheit bei vorsteuerabzugsberechtigten Auftraggebern: Da Tesch mediafinanz bei vorsteuerabzugsberechtigten Auftraggebern die auf die Inkassokosten entfallende Umsatzsteuer vom Schuldner nicht einziehen kann, behält Tesch mediafinanz von den eingezogenen Geldern einen Teilbetrag in Höhe der auf die eigene Vergütung entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer ein und führt diesen Teilbetrag auf eigene Rechnung an das Finanzamt ab. Tesch mediafinanz erstellt dem Auftraggeber eine Abrechnung, mit der dieser die dort ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen kann, soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

(3) Zieht Tesch mediafinanz die Gesamtforderung nach Abs. 1 erfolgreich ein, verbleiben die Inkassokosten bei Tesch mediafinanz.

(4) Zahlt der Schuldner direkt an den Auftraggeber, verpflichtet sich der Auftraggeber den bei ihm eingegangenen Betrag, soweit er die Haupt- und Nebenforderung des Auftraggebers übersteigt, bis zur Höhe der Inkassokosten an Tesch mediafinanz weiterzuleiten.

(5) Bei Teil- und Ratenzahlungen durch den Schuldner ist Tesch mediafinanz berechtigt, die eingehenden Schuldnerzahlungen zunächst auf die angefallenen Inkassokosten anzurechnen und nur den darüber hinausgehenden Teil an den Auftraggeber weiterzuleiten.

(6) Bei teilweise oder gänzlich uneinbringlichen Forderungen tritt der Auftraggeber hiermit Tesch mediafinanz seinen Kostenerstattungsanspruch in der verbleibenden Höhe an Erfüllung statt ab, der dem Auftraggeber gegenüber seinem Schuldner aus der Beauftragung von Tesch mediafinanz zusteht. Tesch mediafinanz nimmt die Abtretung an und verzichtet auf alle weiteren Vergütungsansprüche gegenüber dem Auftraggeber. Somit entstehen dem Auftraggeber bei gänzlich oder teilweise uneinbringlichen Forderungen keine Kosten.

(7) Wurde gesondert mit dem Auftraggeber eine Erfolgsprovision vereinbart, wird diese bei der monatlichen Ausschüttung in Abzug gebracht.

(8) Erfolgt eine Zahlung des Schuldners aus dem Ausland, ist Tesch mediafinanz berechtigt, eventuell entstandene Auslandsüberweisungsgebühren bei der Ausschüttung des eingegangenen Betrages in Abzug zu bringen.

(9) Tesch mediafinanz stellt dem Auftraggeber monatlich eine detaillierte Abrechnung der eingezogenen Forderungen im Mandanten-Online-System und per E-Mail zur Verfügung. Gleichzeitig erfolgt die Überweisung der eingezogenen Gelder auf das Konto des Auftraggebers. Falls zwischen dem Auftraggeber und Tesch mediafinanz keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, hat der Auftraggeber die ggf. durch die Überweisung entstehenden Bankgebühren zu tragen, wenn das Konto nicht SEPA-fähig ist.

(10) Sofern der Auftraggeber Tesch mediafinanz bei der Einziehung von Auslandsforderungen bevollmächtigt, Dritte zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung einzusetzen, gelten besondere Regelungen.

§ 7 Einschaltung eines Vertragsanwalts

Im Einzelfall bietet Tesch mediafinanz den Auftraggebern die Forderungseinziehung durch einen Vertragsanwalt an. Hierauf besteht kein Anspruch. Die Bedingungen unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 8 Einbindung von Dritten

Tesch mediafinanz ist berechtigt, Dritte zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einzusetzen und ihnen Untervollmachten zu erteilen, insbesondere andere Konzerngesellschaften.

§ 9 Rechtlicher Hinweis

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Inkassokosten in einem gegebenenfalls später erforderlichen Zivilprozess aufgrund der gesetzlichen Schadenersatzpflicht nach § 254 BGB in der Regel nicht zusätzlich zu den Rechtsanwaltskosten beansprucht werden können. Dies betrifft insbesondere den Fall der Zahlung auf den ausstehenden Forderungsbetrag exklusive der angesetzten Inkassokosten und den Fall einer Teilzahlung auf die ausstehende Forderungssumme.

§ 10 Verwendung von Schuldnerdaten

(1) Für die Erweiterung der eigenen Schuldnerdatenbank ist Tesch mediafinanz seitens des Auftraggebers berechtigt, die vom Auftraggeber stammenden Schuldnerdaten zu speichern und zu verwenden.

(2) Tesch mediafinanz sichert hierbei zu, dass die Speicherung, Verwendung und Übermittlung im Rahmen des BDSG und der weiteren gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

§ 11 Datenschutz

Die der Tesch mediafinanz übermittelten Daten des Auftraggebers werden zur Bearbeitung des jeweiligen Auftrages elektronisch gespeichert und entsprechend dem Auftrag genutzt. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

§ 12 Haftungsausschluss und -beschränkungen

(1) Schadensersatzansprüche gegenüber Tesch mediafinanz, ihrer Angestellten, ihrer Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen, sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder eine schuldhaftige Verletzung von Kardinalpflichten oder von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Hinsichtlich der Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung auf den typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehenden Schaden begrenzt.

(2) Der Auftraggeber hält Tesch mediafinanz von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 13 Kündigung

Das Vertragsverhältnis ist von beiden Parteien jederzeit schriftlich kündbar.

§ 14 Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Tesch mediafinanz und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Osnabrück ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Erfüllungsort ist ebenfalls Osnabrück.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwa unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.